

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

1. Der Verein führt den Namen "Verein für Internationale Sprachzertifizierung, Informationstechnologie, Organisation und Networking", im Folgenden kurz VISION genannt, und ist ein unpolitischer und gemeinnütziger, nicht auf Gewinn orientierter Verein.
2. Er hat seinen Sitz in Salzburg (c/o R. Bieber, Pfadfinderweg 8, 5020 Salzburg).
3. Er erstreckt seine Aktivitäten auf das ganze Bundesgebiet und auf das Ausland.
4. Er verpflichtet sich zur Offenlegung seiner ordentlichen Geschäftsgebarung.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein hat den Zweck, im Sinne von Qualität in der Ausbildung, sowie im Sinne der europäischen Dimension und einer internationalen Kooperation, die Qualität des Sprachenunterrichts an österreichischen Bildungseinrichtungen, mit Schwerpunkt auf berufsbildende Institutionen, gemäß aktueller Ergebnisse von Wissenschaft und Forschung unter Beachtung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu fördern.

Unter Einbindung aller am Bildungsprozess Beteiligten soll dadurch sowohl der Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtert als auch ein Beitrag zur Steigerung der Arbeits- und Lebensqualität geleistet werden.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

1. Durch Maßnahmen im Sinne der beruflichen Bildung und des lebenslangen Lernens wie:
 - ❖ Förderung der Kooperation zwischen österreichischen und internationalen Bildungsinstitutionen,
2. Veranstaltungen für alle Partner im Bildungsprozess, insbesondere Schüler/innen, Lehrer/innen, Eltern in Form von Seminaren, Tagungen und diversen Informationsveranstaltungen
 - ❖ Nutzung aller Möglichkeiten moderner Informationstechnologien,
3. Förderung besonders leistungswilliger Interessenten/Interessentinnen an Sprachenqualifikationen durch Anbieten von internationalen Fremdsprachenzertifikaten und anderer geeigneter Aktivitäten,
 - ❖ Zusammenarbeit mit Interessensvertretungen und Kulturinstitutionen auf nationaler und internationaler Ebene,
 - ❖ Betreuung und Supervision von mehrsprachig orientierten schulischen und außerschulischen Schwerpunkten,
 - ❖ Förderung und Realisierung von wissenschaftlicher Forschung zur Verbesserung der Vermittlung ein- oder mehrsprachlicher und berufsbezogener Handlungskompetenzen,
 - ❖ Verstärkung der Kontakte zwischen Wirtschaftsbetrieben und Erstausbildungsstätten,
 - ❖ Vermittlung von Kontakten im In- und Ausland, welche der sprachlichen und beruflichen Mobilität dienen,
 - ❖ Förderung und Realisierung europäischer und/oder diverser internationaler Kooperationsprogramme,

- ❖ Organisation von Projekten zur interdisziplinären Zusammenarbeit, insbesondere zur Förderung von inhalts- und sprachintegrierten Bildungsansätzen, wobei sowohl das Fach als auch die Sprache gleichzeitig vermittelt werden (z.B.: Content and Language Integrated Learning - CLIL)
 - ❖ Vertretung sonstiger dem Vereinszweck entsprechender Interessen der Mitglieder.
4. Veröffentlichungen und Informationsfluss:
- Zur Verbreitung der Inhalte und Tätigkeiten des Vereins werden in erster Linie Informationstechnologien genutzt. Dabei kann auf bestehende Strukturen, Plattformen und Homepages (CEBS-Center für berufsbezogene Sprachen -, österr. Bildungsministerium, Fachverbände, Auslandspartner/innen, etc.) zurückgegriffen werden. Die Herausgabe von periodischen „Newslettern“ und/oder Produkten in Printform, vorwiegend in Kooperation mit dem CEBS, ist integrativer Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit.
5. Die hierfür notwendigen materiellen Mittel werden aufgebracht aus:
- Unterstützungen und Spenden der ordentlichen Mitglieder
- a. Beiträgen und Tätigkeiten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder,
 - b. Einnahmen aus Veranstaltungen, diversen Aktivitäten in Zusammenhang mit Sprachzertifizierungen, Unternehmungen und Einrichtungen des Vereines.
 - c. Beauftragungen, Subventionen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 4

Arten der Vereinsmitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche (aktive), außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können folgende Personen sein:

- a) die in der laufenden Planungs- und Organisationsarbeit ständig tätigen Mitarbeiter/innen des CEBS
- b) Leiter/innen der Arbeitsgemeinschaften für Sprachen an berufsbildenden Schulen
- c) Lehrer/innen des berufsbildenden und allgemeinbildenden Schulwesens
- d) im Beruf oder in Ausbildung stehende Personen, für die Sprachen von wesentlicher Bedeutung sind.

2. Außerordentliche Mitglieder können physische oder juristische Personen sein, die beruflich oder sachlich mit Sprachkompetenzen und deren Förderung befasst oder im Bereich der sprachwissenschaftlichen Forschung tätig sind oder den Verein in Verfolgung seiner Aufgaben materiell oder ideell unterstützen. In der Generalversammlung haben außerordentliche Mitglieder beratende Stimme.

Als außerordentliche Mitglieder gelten insbesondere:

Bundesstaatliche Behörden;

z.B.: Direktorenvereinigungen berufsbildender Schulen;

Interessensvertretungen im Bereich der Fremdsprachen und/oder Lehrer/innen Vereinigungen;

- a) Kulturinstitute der Zielsprachen des Vereines;
- b) Bildungseinrichtungen aus dem In- und Ausland;
- c) Wirtschaftsbetriebe mit besonderem Interesse an Sprachkompetenzen aus dem In- und Ausland;

Anbieter/innen internationaler Sprachzertifikate

3. Ehrenmitglieder:

Personen, die sich um den Verein und die Verwirklichung seiner Aufgaben besonders verdient gemacht haben, können über Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. In der Generalversammlung haben Ehrenmitglieder beratende Stimme.

§ 5

Erwerb der Vereinsmitgliedschaft

- a) Für die unter § 4 Punkt 1 genannten physischen Personen genügt eine formlose Anmeldung z. B. per Mail an sekretariat@cebs.at. (siehe auch Homepage www.cebs.at und www.cebs.at/vision). Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- b) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereines sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen. Ordentliche Mitglieder haben das aktive Wahlrecht. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Ferner steht allen Mitgliedern das Recht zu, an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Für ordentliche oder außerordentliche Mitglieder des Vereins oder deren Vertreter können dafür besonders günstige Teilnahmebedingungen gewährt werden.
2. Alle Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereines zu wahren, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren und die gemeinsam vereinbarte ideelle oder materielle Mitgliedsleistung regelmäßig beizutragen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt bei ordentlichen Mitgliedern durch Auflösung ihrer Körperschaft öffentlichen Rechtes oder durch Austritt, bei den außerordentlichen Mitgliedern durch Ableben, Auflösung, Austritt oder Ausschluss und bei den Ehrenmitgliedern durch Zurücklegung oder Widerruf der Ehrenmitgliedschaft.
4. Der Austritt kann jeweils bis 31. Dezember in schriftlicher Form eingebracht und kann nur mit Beginn des neuen Verbandsjahres (1. Jänner) wirksam werden. Der Ausschluss außerordentlicher Mitglieder und der Widerruf der Ehrenmitgliedschaft kann, nach vorheriger Rücksprache mit dem/r Betroffenen, im Falle begründeter persönlicher oder sachlicher Unwürdigkeit durch den Vorstand ausgesprochen werden.

§ 7

Vereinsorgane

Als Organe des Vereines fungieren:

1. Der Vorstand (§ 8)
2. Die Geschäftsführung (§ 9)
3. Die Generalversammlung (§§ 10 und 11)
4. Der Beirat (§ 12)

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus sechs Personen, und zwar:

1. dem/der Vorstands-Vorsitzenden,
 2. dem/der Stellvertreter/in des/r Vorstands-Vorsitzenden
 3. dem/der Schriftführer/in,
 4. dem/der Stellvertreter/in des/r Schriftführer/in
 5. dem/der Finanzreferenten/-referentin
 6. dem/der Stellvertreter/in des/r Finanzreferenten/-referentin
- Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung.

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines in finanzieller und ideeller Hinsicht; insbesondere unter Beachtung der Zielsetzungen des Vereines, inklusive der Compliance Regeln (§ 14).
2. Der Vorstand hat eine geeignete Geschäftsführung (§ 9), bestehend aus Geschäftsführer/in und erforderlichenfalls Buchhalter/in, Sekretariat zu bestellen, die ihn unter Beachtung seiner Auflagen, bei der Leitung des Vereines unterstützt. Der Vorstand kann auch ein Mitglied dieses Leitungsorgans mit der Geschäftsführung betrauen und legt die Aufwandsentschädigung der Geschäftsführung fest.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Ausscheidende oder frühere Vorstandsmitglieder können wieder gewählt werden.
4. Die Generalversammlung kann jederzeit einzelne Vorstandsmitglieder ihres Amtes entheben.
5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären, dieser wird jedoch erst mit der Bestellung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam.
6. Dem Vorstand steht das Recht zu, an Stelle vorzeitig ausscheidender oder ausgeschiedener Vorstandsmitglieder, vorbehaltlich der nachträglichen Generalversammlung, für seine Amtszeit andere ordentliche Vereinsmitglieder zu kooptieren.
7. Der Vorstand trifft sich mind. alle 2,5 Jahre für eine ordentliche Sitzung (evtl. auch online möglich).
8. Die Einberufung zu dieser Sitzung obliegt dem/r Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in Absprache mit dem/der Geschäftsführer/in (§ 9) und hat in geeigneter Form unter Angabe einer Tagesordnung zu erfolgen.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei einer Anwesenheit von mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
10. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen; aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein.
11. Der/die Vorstandsvorsitzende hat in den Vorstandssitzungen den Vorsitz inne und führt durch die Tagesordnungspunkte.
12. Vorschlag von Personen für den Beirat und für Personen denen die Ehrenmitgliedschaft verliehen wird.

§ 9

Die Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung des Vereines hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung des laufenden Betriebes, die internen verwaltungsmäßigen und organisatorischen Aufgaben des Vereines, gemäß den Vereinbarungen mit dem Vorstand verantwortlich.
2. Der/die Geschäftsführer/in vertritt gemeinsam mit dem/der Vereinsvorsitzenden dessen/deren Stellvertreter/in den Verein nach außen. Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Dokumente, unterzeichnet er/sie entweder gemeinsam oder nach Absprache mit dem/der Vereinsvorsitzenden dessen/deren Stellvertreter/in alleine.
3. Der/die Geschäftsführer/in ist für die laufenden Rechtsgeschäfte des Vereins, sowie vertragliche Vereinbarungen mit Partnerinstitutionen und die Vergabe von Leistungen allein zeichnungsberechtigt.
4. Insbesondere hat der/die Geschäftsführer/in die Sitzungen der Vereinsorgane sowie die Erstellung des alljährlichen Voranschlages, des Investitionsplanes und des Rechnungsabschlusses vorzubereiten, daran teilzunehmen und für die Abfassung der Protokolle und für die Ausfertigung der Beschlüsse zu sorgen sowie den laufenden Schriftverkehr des Vereines wahrzunehmen.
5. Ihm/ihr obliegt ferner die laufende Koordination zwischen dem Verein, den Mitarbeiter/innen des CEBS, strategischen Partnern und den Organen des Bundes.
6. Der/die Geschäftsführer/in vertritt den Verein nach außen und beruft gegebenenfalls Arbeitsausschüsse mit engsten Mitarbeiter/innen und/oder Partnern (z.B.: Päd. Hochschulen, Bildungsministerium) zur Erledigung der anfallenden Agenden ein.

§ 10

Die Generalversammlung

Die Generalversammlung findet alle 5 Jahre statt. Die Einladung hierzu erfolgt rechtzeitig und in geeigneter Form durch den Vorstand. Aus besonderen Gründen kann auf Antrag des Vorstandes bzw. von mindestens einem Drittel aller Mitglieder eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden.

1. Anträge der Mitglieder und des Beirates können nur dann auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt werden, wenn sie spätestens zwei Wochen vor deren Zusammentritt beim Vorstand schriftlich eingebracht werden.
2. Der Vorsitz in der Generalversammlung obliegt dem/der Vorstandsvorsitzenden, bei Verhinderung seinem/seiner Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, so hat der/die Geschäftsführer/in den Vorsitz zu führen.
3. Gültige Beschlüsse können nur über Anträge gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen und rechtzeitig eingebracht wurden. Ausgenommen sind hievon Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
4. Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder gegeben. Mangelt der Versammlung zum festgesetzten Zeitpunkt ihres Beginnes die Beschlussfähigkeit, so wird sie auf eine Viertelstunde vertagt und ist sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
5. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Beschlüsse auf Änderung der Vereinsstatuten oder auf Auflösung des Vereines erfordern jedoch eine Zweidrittelmehrheit.
6. Bei jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen; aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll ist vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in zu unterfertigen.

§ 11

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Kenntnisnahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses nach Anhörung der Kontrollorgane;
- 2) Wahl des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer/innen;
- 3) Entlastung des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer/innen;
- 4) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- 5) Festsetzung der Art und Höhe der Mitgliedsleistungen für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- 6) Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 7) Entscheidungen über Berufungen gegen den Ausschluss von der Vereinsmitgliedschaft;
- 8) Behandlung besonderer auf der Tagesordnung stehender Fragen;
- 9) Änderung der Vereinsstatuten und freiwillige Auflösung des Vereines, wobei mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einer beschlussfähigen Generalversammlung ihre Zustimmung geben müssen.

§ 12

Der Beirat

1. Mitglieder des Beirats:
 - a) Mitglieder des Beirats sind sämtliche Vertreter des CEBS – Center für berufsbezogene Sprachen -, sowie vom Vorstand optierte Personen. Der Beirat entsendet mindestens eine/n Vertreter/in zu den Vorstandssitzungen. Diese/r Vertreter/innen hat/haben dort die Meinungen und Vorschläge des Beirates einzubringen und in beratender Funktion tätig zu werden. Außerdem ist/sind der/die entsandte/n Vertreter/innen des Beirats für den Informationsfluss an die übrigen Mitglieder des Beirates verantwortlich.
 - b) Jedes Mitglied des Beirats hat das Recht, spätestens 14 Tage vor einer Vorstandssitzung einen Tagesordnungspunkt zu beantragen.
2. Aufgabenbereiche des Beirats:
 - a) Unterstützung:
Die Mitglieder des Beirats unterstützen den Vorstand des Vereins VISION und sind für die inhaltliche und strategische Ausrichtung der Vereinstätigkeiten im Sinne der Qualitätssicherung der österreichischen berufsbildenden Schulen mitwirkend tätig. Der Beirat ist auch wesentlich für die Entsendung von Mitgliedern in die, im Bedarfsfall zu konstituierenden, Arbeitsausschüsse (§ 9, Abs. 6) verantwortlich.
 - b) Kontrolle:
Der Beirat steht dem Verein zur Seite und kann stichprobenartig Kontrollen der inhaltlichen Umsetzung der Zielvorgaben und der finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins vornehmen.

§ 13

Das Kontrollorgan

Das Kontrollorgan besteht aus zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen, die von der Generalversammlung aus den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern gewählt werden. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 14

Compliance Regeln

- ❖ Einhaltung der gemeinnützigeitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere statutenmäßige Vereinsführung, Mittelansammlung und -verwendung;
- ❖ Organisationsrecht und -gestaltung, insbesondere Außenkommunikation, Einhaltung rechtsformspezifischer Pflichten, Internetauftritt einschließlich Datenschutz;
- ❖ Einhaltung von Anzeige- und Veröffentlichungspflichten und Vermeidung strafrechtlich relevanter Handlungen;
- ❖ Transparenz, insbesondere Aufgabenzuordnung, Informations- und Berichtswege gegenüber ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern und Partnern.

§ 15

Das Schiedsgericht

1. In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Je zwei davon sind innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist von den beiden Streitteilen namhaft zu machen. Diese vier Mitglieder wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen mit Stimmenmehrheit aller Mitglieder des Schiedsgerichtes.
4. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig.

§ 16

Aufwandsentschädigung

1. Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.
2. Es sind jedoch für besondere Aufwendungen Aufwandsentschädigungen zuzuerkennen. Über das Ausmaß weiterer nachgewiesener und anerkannter Aufwendungen (belegspflichtig!) entscheidet der Vorstand.

§ 17

Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines erfolgt auf Beschluss einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung. Diese Generalversammlung hat über die Verwendung des Vereinsvermögens im Rahmen des Vereinsrechts zu entscheiden.

Salzburg, 3. April 2025